

Die Regelungen zur Schülerbeförderung – ein historischer Rückblick:

Mit dem Schuljahr **1964/65** hat sich das **Land gesetzlich verpflichtet**, die **Kosten der Schülerbeförderung für Grund- und Hauptschulen zu übernehmen**. Der Grund: Im Zuge der Neuorganisation des damaligen Volksschulwesens und der damit verbundenen Zusammenfassung von Schulen vor allem im ländlichen Raum waren für die betroffenen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler insbesondere der „neuen“ Hauptschulen auch längere Schulwege und höhere Beförderungskosten entstanden.

Im Schulgesetz von **1974** wurde diese Regelung übernommen, allerdings ergänzt durch die Bestimmung, dass das Land auch für die Schülerinnen und Schüler der anderen Schularten, also der so genannten „Wahlschularten“ Realschule und Gymnasium, die notwendigen Schülerbeförderungskosten übernehmen kann.

Im Jahre **1980** wurde die Aufgabe der Schülerbeförderung **vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe** der Selbstverwaltung übertragen, um „eine flexiblere, ortsnähere Organisation zu ermöglichen“. In diesem Zusammenhang wurde auch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Realschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien zur nächstgelegenen Schule zur Pflichtaufgabe der Städte und Kreise gemacht. In Anbetracht ihrer schon damals angespannten Finanzlage wurden die Kommunen aber ermächtigt, für die „Wahlschülerinnen und Wahlschüler“ einen **Eigenanteil** zu erheben (in Höhe von 15 DM/Monat).

Ab Beginn des Schuljahres **1982/1983** wurde es den Kommunen durch eine Änderung des Schulgesetzes ermöglicht, von den Schülerinnen und Schülern der „Wahlschulen“ einen „**angemessenen Eigenanteil**“ zu den Beförderungskosten zu fordern. Der Grund: Die pauschalen Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs reichten nicht aus, um die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Beförderungskosten auszugleichen. Diese Rechtslage wurde auch auf die später entstehenden Integrierten Gesamtschulen ausgedehnt und galt bis zur letzten Schulgesetzänderung.